

oder „Verein“ ist zwar ohne Zweifel Einziges, aber sie ist eben nicht Einzelwesen, daher auch insbesondere nicht Bewußtsein. Die zähe Mär vom „Staat“ als Organismus, die älter ist als Menenius Agrippa, bleibt doch nur eine lockende Dichtung, die der Tatsache dieser Einheit von Bewußtseinswesen keineswegs auch nur als Bild gerecht wird, und die Staatsphilosophie täte gut daran, mit dem Organismusstaat und dem „Willen“ des Staates endlich und gründlich aufzuräumen. Jeder Staat ist zwar Einziges und eine Einheit menschlicher Bewußtseinswesen, ist, mit anderen Worten, die auf den einigen Willen seiner Bewußtseinswesen gestellte Einheit, also eine Lebeneinheit; darum ist er aber doch noch nicht ein Einzelwesen, geschweige denn Bewußtsein, und seine „Gesetze“ keine Gebote, keine Forderungen, sondern eben der Ausdruck seiner Sitte. Wer einwenden möchte, daß die Gesetze des Staates doch, je nach der Auffassung des Staates als einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft, von „Mitgliedern“ oder „Gliedern“ der Lebenseinheit erst gemacht würden, die Sitte des Staates dagegen nicht, so sei vorerst daran erinnert: ein Anderes ist die Sitte, ein Anderes die festgestellte Sitte, die wir die „Gesetze“ des Staates nennen; dann aber haben wir auch noch die Gegenfrage: woraus gebiert sich denn die Sitte der Lebenseinheit, wenn nicht aus ihren Bewußtseinswesen?

Da man denn die Sitte nicht als die Forderung oder das Gebot der Lebenseinheit, die ja weder Bewußtsein noch überhaupt Einzelwesen ist, begreiflich machen kann, so wird man vielleicht die alte Gepflogenheit, vom „Wollen“ der Lebenseinheit und auch vom „Sollen“ des Lebenseinheitlers zu reden, dadurch zu rechtfertigen suchen, daß man erklärt, zwar nicht die Lebenseinheit selbst, indes doch ein oder mehrere ihrer Lebenseinheitler fordern oder befehlen „im Namen“ dieser Lebenseinheit. Hiermit wäre allerdings das schlechthin nötige andere Bewußtsein zur Stelle gebracht, aber wer in aller Welt kann befehlen oder fordern, „im Namen“ von etwas, das, wie